

Stützpunktfeuerwehr B Oberwynental

Feuerwehrreglement 1. Januar 2023



Leimbach



Menziken



Reinach



**Rickenbach
(Ortsteil Pfeffikon)**

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines	3
§ 1 Bezeichnung von Personen	3
II. Rekrutierung und Einteilung	3
§ 2 Rekrutierung	3
§ 3 Feuerwehrpflicht	3
§ 4 Freiwilliger Feuerwehrdienst	3
§ 5 Beförderungen, Versetzungen und Entlassungen	3
§ 6 Vertrauensarzt	3
III. Organisation der Feuerwehr	4
§ 7 Gliederung der Feuerwehr	4
IV. Löscheinrichtungen	4
§ 8 Ungenügende oder fehlende Löscheinrichtungen	4
V. Ausrüstung	4
§ 9 Ausrüstung.....	4
VI. Ausbildungs-, Übungs- und Branddienst	4
§ 10 Ausbildung	4
§ 11 Übungsdienst.....	4
§ 12 Branddienst, Einsatzpläne	5
VII. Kontrollwesen	5
§ 13 Kontrollführung	5
§ 14 Dienstbüchlein	5
§ 15 Kommandowechsel.....	5
VIII. Versicherung	5
§ 16 Versicherung der Feuerwehrleute und ihren Privatfahrzeugen.....	5
IX. Disziplarmassnahmen	6
§ 17 Bussen.....	6
§ 18 Entlassungen	6
X. Schlussbestimmungen	6
§ 19 Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts	6
Anhang: Organigramm	8

Gestützt auf § 13 des Feuerwehrgesetzes vom 23. März 1971 erlässt der Vorstand der Stützpunktfeuerwehr B Oberwynental folgendes Feuerwehrreglement:

I. Allgemeines

§ 1

Bezeichnung von Personen Sämtliche Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich auf alle Geschlechter.

II. Rekrutierung und Einteilung

§ 2

Rekrutierung Die Rekrutierung hat im vierten Quartal des Vorjahres zu erfolgen.

§ 3

Feuerwehrpflicht Gemäss § 7 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes beginnt die Feuerwehrpflicht am 1. Januar des Jahres, in dem das 20., und endet am 31. Dezember des Jahres, in dem das 44. Altersjahr vollendet wird.

§ 4

Freiwilliger Feuerwehrdienst Der freiwillige Feuerwehrdienst im Sinne von § 7 Abs. 6 des Feuerwehrgesetzes beginnt am 1. Januar des Jahres, in dem das 18., und endet am 31. Dezember des Jahres, in dem das 60. Altersjahr vollendet wird.

§ 5

Beförderungen, Versetzungen und Entlassungen ¹ Beförderungen, Versetzungen und Entlassungen haben, sofern erforderlich, auf Beginn des Jahres zu erfolgen.

² Die Ernennung von Chargierten darf nur erfolgen, wenn die vorgeschriebenen Kurse mit Erfolg bestanden wurden. In Ausnahmefällen können Chargen oder Kommandos vorübergehend ohne Verleihung des Grades übertragen werden. In diesen Fällen bestimmt die Aargauische Gebäudeversicherung (AGV), innert welcher Frist fehlende Kurse nachzuholen sind.

³ Die Ernennung und Entlassung von Chargierten erfolgt durch den Vorstand.

§ 6

Vertrauensarzt Als Vertrauensärzte werden die von der Feuerwehrkommission gewählten Feuerwehrärzte bestimmt.

III. Organisation der Feuerwehr

§ 7

Gliederung der Feuerwehr

Die Gliederung der Stützpunktfeuerwehr B Oberwynental ist im Anhang geregelt – Organigramm Feuerwehr Oberwynental vom 1. Januar 2022.

IV. Löscheinrichtungen

§ 8

Ungenügende oder fehlende Löscheinrichtungen

Die Feuerwehrkommission hat dem Vorstand Meldung zu erstatten, wenn auf einem Gebiet der Stützpunktfeuerwehr B Oberwynental Löscheinrichtungen bzw. Hydrantenanlagen nicht genügen oder fehlen.

V. Ausrüstung

§ 9

Ausrüstung

¹ Die Ausrüstung der Stützpunktfeuerwehr B Oberwynental erfolgt entsprechend der Grössenklasse nach den Richtlinien der AGV.

² Über die persönliche Ausrüstung der Feuerwehrangehörigen sowie das allgemeine Korpsmaterial führt der Materialwart ein Inventar.

VI. Ausbildungs-, Übungs- und Branddienst

§ 10

Ausbildung

¹ Die Ausbildung der Stützpunktfeuerwehr B Oberwynental obliegt dem Feuerwehrkommando und den Chargierten aufgrund der Richtlinien der AGV sowie des von der Feuerwehrkommission genehmigten Arbeitsprogrammes.

² Die Feuerwehrkommission ist dafür verantwortlich, dass genügend Chargierte und Spezialisten zur Verfügung stehen. Diese haben die notwendigen Kurse zu besuchen.

§ 11

Übungsdienst

¹ Für jede Übung ist ein detailliertes Übungsprogramm aufzustellen.

² Eine Feuerwehrübung hat mindestens zwei Stunden zu dauern.

³ Die Soldauszahlung hat gemäss Soldrapport nach Regelung der Feuerwehrkommission zu erfolgen.

§ 12

Branddienst, Einsatzpläne

¹ Für besondere Risiken (abgelegene Objekte, Heime, Industrien usw.) sind Einsatzpläne zu erstellen. Im Bedarfsfall sind Nachbarfeuerwehren miteinzubeziehen.

² Bei länger andauernden Einsätzen werden die Feuerwehrangehörigen und weitere am Einsatz beteiligte Personen auf Rechnung des Verbandes gepflegt. Die Anordnungen hierzu trifft der Einsatzleiter.

VII. Kontrollwesen

§ 13

Kontrollführung

¹ Die Material- und Korpskontrollführung liegt beim Feuerwehrkommando.

² Die Erfassung der Ersatzpflichtigen ist Sache des jeweiligen Gemeindesteueramtes.

§ 14

Dienstbüchlein

¹ Sämtliche Dienstleistungen, Mutationen usw. werden gemäss den Vorgaben der AGV geführt.

² Wegzüge von Chargierten und Mannschaftsangehörigen sind der Feuerwehrkommission der neuen Wohngemeinde vom Beauftragten der Feuerwehrkommission zu melden.

§ 15

Kommandowechsel

Bei einem Kommandowechsel sind alle Kommandoakten dem neuen Amtsinhaber zu übergeben. Hierüber ist ein Übergabeprotokoll zu erstellen.

VIII. Versicherung

§ 16

Versicherung der Feuerwehrleute und ihren Privatfahrzeugen

¹ Alle Feuerwehrangehörigen inkl. Jugendfeuerwehrangehörigen sind subsidiär bei der Versicherung AdF der Feuerwehr Koordination Schweiz (FKS) gegen die Folgen von Krankheit und Unfall versichert.

² Schäden an Privatfahrzeugen von Feuerwehrangehörigen, die infolge der Verwendung bei Einsätzen, Übungen und Kursen entstehen, werden durch die Stützpunktfeuerwehr B Oberwylental ersetzt. Vorbehalten bleiben Minderungen bei grobfahrlässigem Verschulden.

IX. Disziplinar massnahmen

§ 17

Bussen

¹ Die Busse beträgt für das erste Dienstversäumnis ein Übungssold und kann im Wiederholungsfall innert Jahresfrist bis zum vierfachen Übungssold pro Versäumnis erhöht werden.

² Die von der Kommission behandelten Bussenanträge werden dem jeweiligen Gemeinderat zum Vollzug weitergeleitet.

§ 18

Entlassungen

¹ Die Feuerwehrkommission beantragt dem Vorstand, Angehörige der Feuerwehr bei wiederholten Dienstversäumnissen oder aus disziplinarischen Gründen aus dem Feuerwehrdienst zu entlassen.

² Nach der Entlassung sind sie im Rahmen des Feuerwehrgesetzes ersatzpflichtig

X. Schlussbestimmungen

§ 19

Inkrafttreten, Aufhebung
bisherigen Rechts

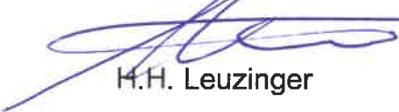
Dieses Feuerwehrreglement ersetzt alle bisherigen Feuerwehrreglemente der beteiligten Gemeinden und tritt nach der Genehmigung durch die beiden Gebäudeversicherungen per 1. Januar 2023 in Kraft. Vorbehalten bleibt die Genehmigung des Kantons der Fusion der Gemeinden Menziken und Burg.

Menziken, 30. Juni 2022

VORSTAND GEMEINDEVERBAND
STÜTZPUNKTFEUERWEHR B OBERWYNENTAL

Präsident:

Aktuar:


H.H. Leuzinger


M. Schätti

Genehmigungsvermerke

Genehmigt durch die Aargauische Gebäudeversicherung

Aarau, 25.07.2022

Aargauische Gebäudeversicherung


Dr. Urs Graf
Vorsitzender der Geschäftsleitung



Urs Ribli
Leiter Abteilung Feuerwehrwesen

Genehmigt durch Gebäudeversicherung Luzern

Luzern, 10.08.2022

Gebäudeversicherung Luzern

Dölf Käppeli
Direktor

gebäude versicherung¹ luzern
Feuerwehrenspektorat



Vinzenz Graf
Leiter Feuerwehrenspektorat

Anhang: Organigramm

Organigramm Feuerwehr Oberwynental

